

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Augsburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: K 2/23

Augsburg, 19.03.2024



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 27.05.2024	13:00 Uhr	101, Sitzungssaal	Amtsgericht Augsburg, Am Alten Einlaß 1, 86150 Augsburg

öffentlich versteigert werden:

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Reihenmittelhaus, ca. 98 m² Wohnfläche; Baujahr 2003; Grundstücksfläche 113 m²
Lage: 86899 Landsberg, Ahornallee 46 b;

Verkehrswert: 490.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

1/5-Miteigentumsanteil an Wegefläche von 84 m² (privater Eigentümerweg);

Verkehrswert: 1,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

2/8-Miteigentumsanteil an Garagengrundstück von 235 m² (Garage und Außenstellplatz);

Verkehrswert: 22.500,00 €

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Landsberg am Lech von Landsberg am Lech

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Landsberg am Lech	3950/144	Gebäude- und Freifläche	Ahornallee 46b	0,0113	17842

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Landsberg am Lech von Landsberg am Lech

1/5 Miteigentumsanteil an

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
2	Landsberg am Lech	3950/95	Verkehrsfläche	Nähe Ahornallee	0,0084	17842

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Landsberg am Lech von Landsberg am Lech
2/8 Miteigentumsanteil an

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
3	Landsberg am Lech	3950/146	Gebäude- und Freifläche	Nähe Ahornallee	0,0235	17842

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.03.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Augsburg
Zwangsversteigerungsgericht